DGUV
Fachbereich Feuerwehren
Hilfeleistungen Brandschutz

Fachbereich
AKTUELL
FBFHB-017

Medizinische Überwachung bei Atemschutzübungen

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, Stand September 2026

Voraussetzung für Atemschutzübungen ist nach DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die ärztlich bescheinigte Eignungsbeurteilung für das Tragen von Atemschutzgeräten. Aber was zählt wirklich am Tag der Belastungsübung? Die rechtlichen und medizinischen Anforderungen an die Überwachung der Übenden werfen oft Fragen auf. Dieses Fachbereich AKTUELL gibt einen schnellen Überblick ob medizinischen Kontrollen vor Ort sinnvoll sind, liefert eine praktische Checkliste für die gesundheitliche Selbsteinschätzung und definiert klare Abbruchkriterien für den Ernstfall bei Atemschutzübungen.

Tätigkeiten unter Atemschutz stellen besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen. Daher muss die Eignung hierfür vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsbeurteilungen (früher: G26.3) überprüft und ärztlich bescheinigt werden. Der Träger beziehungsweise die Trägerin der Feuerwehr muss das Vorliegen einer gültigen ärztlichen Bescheinigung vor der Teilnahme an einer Atemschutzübung sicherstellen.

Liegt eine solche Bescheinigung vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger vorhanden ist.

Gibt es **Hinweise für aktuelle Beeinträchtigungen der körperlichen Eignung** (siehe zum Beispiel Anlage: *„Gesundheitliche Selbsteinschätzung für die jährliche Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7“*), so kann die Teilnahme an der Atemschutzübung untersagt werden, gegebenenfalls ist eine erneute Eignungsbeurteilung erforderlich.

Eine zunehmende Zahl von Feuerwehren und Atemschutz-Ausbildungsstellen führt eine „medizinische Eingangskontrolle“ durch, wie zum Beispiel eine Befragung nach dem momentanen Gesundheitszustand und der aktuellen körperlichen Verfassung (Infekt, zurückliegende Erkrankungen und Ähnliches). Teilweise ergibt sich die Frage, ob zudem Vitalparameter der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger, wie Blutdruck oder Herzfrequenz vor oder während der Atemschutzübung (ggf. telemetrisch) überwacht werden müssen.

Eine Überwachung der Herzfrequenz beziehungsweise des Blutdrucks der Übenden ist weder nach DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, noch nach FwDV 7 gefordert oder vorgesehen.

Werden dennoch Vitalparameter[1] erhoben beziehungsweise eine medizinische Überwachung durchgeführt, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Eine derartige Überwachung ersetzt keinesfalls die geforderte ärztliche Eignungsbeurteilung.
2. Die Erhebung korrekter medizinischer Werte und deren folgerichtige Interpretation setzen geeignete Technik und medizinischen Sachverstand voraus.
3. Eine qualifizierte Bewertung der Messergebnisse, zum Beispiel durch ärztliche Präsenz bei Atemschutzübungen, ist in der Regel nicht gewährleistet.
4. Die Entscheidung, dass die überprüfte Person aktuell als körperlich nicht geeignet eingestuft wird, muss transparent begründet werden. Erforderlichenfalls ist eine erneute Eignungsbeurteilung anzustreben.

Gesundheitliche Selbsteinschätzung

In der Anlage findet sich ein Formular zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung für die jährliche Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7. Die Erfahrung zeigt, dass schriftlich abgegebene Bestätigungen oftmals intensiver an die Eigenverantwortung appellieren, als die Unterweisung alleine.

Aus den Eintragungen im Formular können sich Hinweise für **Ausschlusskriterien** zur Teilnahme an der Atemschutzbelastungsübung ergeben, wie zum Beispiel:

- keine gültige ärztliche Eignungsbeurteilung
- schwerwiegende Erkrankung seit der letzten Eignungsbeurteilung
- Infekt in den letzten 7 Tagen
- Einnahme eines Antibiotikums in den letzten 5 Tagen
- Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten
- Akutes Unwohlsein,wie Krankheitsgefühl, Schwindel oder Schwäche

Abbruchkriterien während der Atemschutzbelastungsübung (müssen der übenden Person im Vorfeld mitgeteilt werden) können zum Beispiel sein:

- Kollaps
- Kreislaufprobleme
- Schwindel
- Erschöpfungszustand
- Atemnot
- Schmerzen oder Druckgefühl in der Brust

Nach Abbruch aufgrund dieser Kriterien soll unverzüglich der Rettungsdienst verständigt werden, wenn sich die Situation unter Ruhebedingungen und erforderlichenfalls Ersten-Hilfe-Maßnahmen nicht deutlich verbessert.

Für eine **wirksame Erste Hilfe** ist die Anwesenheit ausgebildeter Ersthelferinnen oder Ersthelfer erforderlich. Das Bereithalten eines Defibrillators (AED) wird empfohlen. Geschultes sanitätsdienstliches Fachpersonal vor Ort kann erweiterte Erste Hilfe leisten, wie zum Beispiel die Gabe von Sauerstoff und den Einsatz von Beatmungshilfen.

---

1 **Normwerte für Vitalparameter (zur Orientierung):**
Blutdruck in Ruhe
– normal: kleiner als 130/85 mm Hg (mindestens 3 Minuten ohne körperliche Belastung)
– ab 140/90 mm Hg Hypertonie (Bluthochdruck)
Herzfrequenz/Puls:
– in Ruhe 60–80 Schläge pro Minute. Bei Ausdauersportlerinnen und -sportlern können sich gegebenenfalls geringere Werte ergeben, die nicht zwingend Anlass für Bedenken geben müssen.
– Faustformel für die maximale Herzfrequenz: 220 – Lebensalter (Männer) beziehungsweise 226 – Lebensalter (Frauen), individuelle Abweichungen sind möglich; die genaue maximale Herzfrequenz lässt sich nur durch eine sportmedizinische Belastungsuntersuchung ermitteln.

Gesundheitliche Selbsteinschätzung

für die Atemschutzbelastungsübung nach FwDV 7

Name, Vorname:

Feuerwehr:

Sehr geehrte Kameradin, sehr geehrter Kamerad,

Tätigkeiten unter Atemschutz stellen besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von Feuerwehrangehörigen. Daher muss die Eignung hierfür vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen durch Eignungsbeurteilungen überprüft und ärztlich bescheinigt werden. Zu einer Atemschutzübung können nur Feuerwehrangehörige zugelassen werden, die einen schriftlichen Nachweis einer gültigen **Eignungsbeurteilung** vorlegen können.

Auch bei Vorliegen einer gültigen ärztlichen Eignungsbescheinigung können sich **aktuelle Erkrankungen, Verletzungen oder andere Einflüsse** negativ auf die momentane Eignung auswirken und schlimmstenfalls zu gesundheitlichen Problemen während der Übung führen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Einsatzkräfte mit Bart, Koteletten oder Schmuck (zum Beispiel Piercing) im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet sind.

Zu Ihrer und zu unserer Sicherheit bitten wir Sie um Bestätigung der folgenden Aussagen:

- ☐ Ein gültiges Zeugnis meiner Eignungsbeurteilung liegt vor.
- ☐ Seit meiner letzten Eignungsbeurteilung sind keine schwerwiegenden Erkrankungen aufgetreten, die einer Teilnahme an der Atemschutzübung widersprechen.
- ☐ Ich fühle mich körperlich in der Lage, an der Atemschutzübung teilzunehmen.
- ☐ Ich hatte kein Infekt in den letzten 7 Tagen (zum Beispiel Erkältung, grippaler Infekt, Magen-Darm-Infekt etc.).
- ☐ Es wurde kein Antibiotikum in den letzten 5 Tagen eingenommen.
- ☐ Ich stehe derzeit nicht unter dem Einfluss von Medikamenten, die zum Beispiel die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder sonstigen berauschenden Mitteln (Alkohol, Drogen etc.).

Für Rückfragen steht Ihnen das Personal der Atemschutzübungsanlage zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich alle oben genannten Aussagen.

Ort, Datum Unterschrift

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: **info@dguv.de**
Internet: **www.dguv.de**

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich FHB der DGUV:
https://www.dguv.de/fb-fhb/index.jsp

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.